



Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Durchführung	1
3. Personelle Lastenverteilung	1
4. Sachliche Lastenverteilung	2
5. Mannschaftswettbewerbe	2
6. Zweiter Qualifikationsweg zur DM für Riesenschnauzer und -Fährtenhunde	2
7. Zulassungsvoraussetzungen	3

1. Allgemeines

Was 1991 zunächst als Freundschaftstreffen der aktiven Prüfungssportler im PSK unter Einbeziehung der neuen Landesgruppen nach der deutschen Wiedervereinigung begann, hat sich unter der Bezeichnung „PSK-Länderpokal“ weiterentwickelt.

Für PSK-Mitglieder mit unseren PSK-Rassen ist eine bewährte Veranstaltungsreihe entstanden, die allen Freunden des Hundesportes in unserem Klub die Möglichkeit geben soll, ihre Hunde bei einem freundschaftlichen Treffen auf die kommende Saison vorzubereiten.

Das Besondere am PSK-Länderpokal ist die Vielfältigkeit der Meldemöglichkeiten zu einzelnen Prüfungsstufen, die vom Ausrichter festgelegt werden kann.

Ab 2013 ist die „**PSK-DM für Begleithunde**“ Bestandteil des PSK-Länderpokal.

In Ausschreibungen soll daher vermerkt werden:

„Teilnehmer an der DM für Begleithunde werden bevorzugt behandelt, die anderen BH-Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldung bzw. nach Möglichkeiten des Ausrichters (z. B. bei nur begrenzt vorhandenem Fährten Gelände) berücksichtigt.“

2. Durchführung

Die Durchführung des Pokalwettkampfes erfolgt als überregionale Prüfung bei wechselnden LG, Freitags ist Anreisetag mit Veterinärkontrolle und Auslosung.

2.1 Als Ausrichter können sich PSK-Gruppen anmelden, die über geeignetes Prüfungs- u. Fährten Gelände verfügen und qualifizierte Fährtenleger bereitstellen. Die Kosten übernimmt der PSK.

2.2 Ab 1995 dürfen keine LG-Ausscheidungen mehr eingegliedert werden.

2.3 Es hat sich bewährt, dass am Freitag/Samstag die Fährtenarbeit und alle BH/VT-Prüfungen durchgeführt werden und am Sonntag die Vorführungen in den Abteilungen „B“ und „C“ erfolgen. Es werden grundsätzlich PSK-Prüfungsrichter in Absprache mit dem SpB-PSK eingesetzt. Die Kosten übernimmt der PSK.

3 Personelle Lastenverteilung

Die Prüfungsleitung hat der Sportbeauftragte des PSK (SpB-PSK). Er bestimmt seinen Vertreter.

Die Organisation/technische Leitung übernimmt die OG bzw. LG als Ausrichter.

Die OG bzw. LG ist anzeigepflichtig beim zuständigen Veterinäramt und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Tierarzt am Freitag zur vorgesehenen Zeit anwesend ist.



Die OG bzw. LG ist dafür verantwortlich, die sofortige Erreichbarkeit eines Unfalldienstes und eines Tierarztes sicherzustellen.

Die Leistungsrichter (LR) werden vom SpB-PSK nach Absprache mit dem Vorstand eingeladen. Ein Fährtenverantwortlicher fungiert jeweils als Einweiser der Fährtenleger.

Fährtenleger sind vom Ausrichter zu stellen.

Die Schutzdiensthelfer (SH) werden vom SpB-PSK bestellt.

Die Auswertung der einzelnen Ergebnisse ist vom SpB-PSK bzw. dessen Vertreter durchzuführen.

Der Organisator hat eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

4. Sachliche Lastenverteilung

Die Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung übernimmt der PSK.

Der Ausrichter stellt genügend Fährtenengelände zur Verfügung. Er sorgt auch für die Absicherung bei den Jagdausübungsberechtigten und Eigentümern. Die für die Fährten benötigten Gegenstände sind ebenfalls vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Es muss ein geeignetes Vorführgelände vorhanden sein.

Alle technischen Hilfsmittel stellt die durchführende OG bzw. LG. Die Bringhölzer und Geräte müssen der IPO entsprechen.

Für die öffentliche Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine geeignete Anzeigetafel hergerichtet werden.

Die durchführende OG bzw. LG stellt eine funktionsfähige Lautsprecheranlage auf.

Die Durchführung eines Festabends ist Sache des Ausrichters.

Die Kosten für die Leistungsrichter, Fährtenleger und Schutzdiensthelfer übernimmt der PSK gemäß Gebührenordnung.

Der SpB-PSK stellt Startnummern und alle Prüfungsunterlagen zur Verfügung.

Jeder Teilnehmer erhält eine Erinnerungsmedaille.

5. Mannschaftswettbewerbe

Soweit genügend Mitglieder aus einer Landesgruppe gemeldet sind, werden die Prüfungsergebnisse für die Mannschaftswettbewerbe - nach Auswertung der drei besten Startergebnisse einer LG in denselben Stufen - gewertet.

6. Zweiter Qualifikationsweg zur DM für Riesenschnauzer und - Fährtenhunde

Teilnehmer in den Sparten FCI-IGP 3 und FCI-IFH 3 haben die Möglichkeit, sich über den PSK-Länderpokal zu den Bundesveranstaltungen PSK-Meisterschaft-IPO und PSK-Meisterschaft-FH unter bestimmten Voraussetzungen zu qualifizieren:

- a. Nach Teilnahme im laufenden Sportjahr bei der Landesmeisterschaft, jedoch ohne die Qualifikationspunktzahl zu erreichen (der Länderpokal ist die 2. Chance für eine Qualifikation)
- b. Ausnahmeregelung bei veränderter LGM-Teilnahme. Diese kann im Einzelfall vom SpB-PSK genehmigt werden, wenn ein Starter nicht bei der Landesmeisterschaft seiner Landesgruppe teilnehmen konnte. Die Gründe können z. B. sein: - Krankheit des Hundes oder des Hundeführers am Datum der Landesmeisterschaft (Attest muss vorliegen) - Welpenzeit der Hündin während der Landesmeisterschaft.
- c. Für eine Qualifikation über die Teilnahme am PSK-Länderpokal gem. a) und b) gelten die gleichen Mindestpunktzahlen wie bei einer Qualifikation über die PSK-Landesgruppenmeisterschaften.



- d. Teilnehmer am PSK-Länderpokal mit erreichten Mindestpunktzahlen im laufenden Sportjahr haben nur dann eine Startberechtigung zu den PSK-DM-IPG und PSK-DM-FH, wenn die maximale Teilnehmerzahl nicht erreicht wird.

7. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen sind alle PSK-Rassen. Teilnehmer müssen Mitglied im PSK sein und müssen PSK-Leistungsurkunden für ihren Hund vorlegen.

Jedes Mitglied mit einer PSK-Rasse kann sich anmelden.

Der Ausrichter kann in der Ausschreibung folgende Prüfungsstufen anbieten:

FCI-FPr, -UPr, -UPr, -IGP 1 bis 3 sowie -IFH 1 bis 3.

Seit 2013 ist die **PSK-DM für Begleithunde** in die Veranstaltung PSK-Länderpokal integriert. Die Teilnehmer in den Stufen BH/VT und IBGH starten nach den besonderen Zulassungsbedingungen der „Richtlinie für die Deutsche Meisterschaft für Begleithunde“.

Der Vorstand
24.04.2013

Ergänzung Ziff 4 nach JHV 2016
Ergänzung Ziff. 2.1 nach JHV 2020
Überarbeitet 01/2023
Angleich an Bezeichnungen der PO-IGP 2025